



Evangelische Akademie
Villigst

im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Evangelische
Erwachsenenbildung

Kinder- und Menschen- rechte zur Disposition? Viele Flüchtlinge – wenig Schutz

Asylpolitisches Forum 2015

11. – 13. Dezember 2015

Sonntag, 13. Dezember 2015 09:00 Uhr

**Kinderrechte für junge Flüchtlinge
durchsetzen. Aufenthaltsrechtliche
Herausforderungen**

Referent: Volker Maria Hügel, PRO ASYL, Münster²

Gefördert aus Mitteln von:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

Volker Maria Hügel

Südstr. 46, 48153 Münster

0251-14486-21

vmh@ggua.de

www.einwanderer.net



GGUA
Flüchtlingshilfe

Volljährig nur in Deutschland?

- Geklärt ist, dass bei UMF die Jugendhilfe die später eintretende Volljährigkeit bestimmter Herkunftsländer beachten muss
- Rechtlich ungeklärt ist dagegen, dass die Aufenthaltsbeendigung ab Vollendung des 18. LJ erfolgen kann, obwohl weder Eltern, noch eine Jugendhilfeeinrichtung die dort Minderjährigen nach Abschiebung empfangen



Konsequenzen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen UN-KRK

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- Von der UN verabschiedet am vom 20.11.1989
- In Kraft getreten am 10. Juli 1992
- Am 5. April 1992 von Deutschland nur unter Vorbehalt ratifiziert
- Wirksamkeit der Rücknahme des Vorbehaltes durch Hinterlegung einer rechtsverbindlichen Erklärung bei der UN am 15. Juli 2010
- 193 Unterzeichnerstaaten außer u.a. Somalia, Südsudan und USA



190. IMK am 27./28.05.2010 in HH

- TOP 19: Die Innenminister und -senatoren der Länder nehmen den Bericht des BMI zur Rücknahme der Erklärung der BRD zur VN-Kinderrechtskonvention zur Kenntnis.
- Protokollnotiz BW, BY, HH, HE, MV, NI, **NW**, SL, SN und TH:
- Die genannten Länder begrüßen die Zusicherung des BMI, dass mit der Rücknahme der Erklärung keine Änderung des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts verbunden ist.



Artikel 3: Wohl des Kindes

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
[Best interest of the child]



Der Vorrang des Kindeswohls ist in allen Bereichen, die Kinder betreffen, zu respektieren. Konkret folgt hieraus, dass immer dann, wenn Kinder und Jugendliche von Gesetzen, Verwaltungshandeln oder gerichtlichen Entscheidungen betroffen sind, zu prüfen ist, ob dem Kindeswohlvorrang Genüge getan wird. Dabei ist im Falle einer Kollision mit dem einfachen innerstaatlichen Recht zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG die Konvention quasi eine verfassungsrechtliche und damit vorrangige Bedeutung hat, die im Einzelfall ausschlaggebend sein kann.

UN-KRK

- Kindeswohl ist vorrangig zu beachten – Art. 3
- Kindeswille ist zu erfragen und zu berücksichtigen – Art. 12
- Kind hat Recht auf beide Eltern – Art. 18
- Staat muss alle Maßnahmen ergreifen um diese Rechte zu sichern - Art. 4
- Kinderfreundlichkeit als Umsetzungsleitprinzip des Verwaltungshandelns



Bundesebene: Kinderrechte

- Die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre ist umgesetzt – gut!
- Die Liste der als sicher bezeichneten HKL hat für Minderjährige u.a. die Folgen:
- Schule wird fraglich (Aufenthalt in EAE 6 statt drei Monate – dort u.a. in NRW keine Schulpflicht)
- Beschäftigungs- und damit auch Ausbildungsverbot
- Lagerleben mit Sachleistungen u. Residenzpflicht





Jugend

Handreichung

zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlings in Nordrhein-Westfalen



Lebensbildu

Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge

Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention



Gemeinsam für ein besseres Nordrhein-Westfalen



Primat der Jugendhilfe

- Die Länderinnenminister und die meisten Verwaltungsgerichte sehen das Primat der Jugendhilfe nur bei den UMF, nicht aber bei den BMF
- Vielmehr gilt das Dogma: „Die minderjährigen Kinder teilen das Aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern“
- Das Kindeswohl sei durch den familiären Zusammenhang gewahrt



Kinderrechte gewahrt?

- Gerade auch bei Aufenthaltsfragen und insbesondere bei der -beendigung kommt der Beachtung des Kindeswohles besondere Bedeutung zu
- Kinder als Subjekte des Rechtes teilen nicht das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern, vielmehr bedarf es einer eigenständigen Entscheidung – hierzu bedarf es einer nachvollziehbaren Darlegung der Kindeswohlberücksichtigung



Kinderrechte gewahrt?

- Das Jugendamt ist entgegen der bisher geübten Praxis bei allen Flüchtlingskinder betreffenden ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beteiligen, also – was kaum geschieht – auch bei begleiteten Kindern.
- In diesen Fällen ist regelmäßig das Kindeswohl berührt, was eine fachspezifische Beurteilung erfordert.



Mögliche Probleme beim Elternnachzug zu UMF mit Asylberechtigung oder GFK

- Anspruch besteht erst, wenn Kind im Besitz der AE ist und nur solange Kind noch minderjährig
- Antrag vor Erreichen des 18. LJ reicht nicht zur Anspruchswahrung (BVerwG 10 C 9.12 v. 18.04.2013)
- D.h. Visumserteilung muss vor 18. LJ erfolgen
- Was ist mit minderjährigen Geschwistern?
- Das AufenthG kennt keinen Geschwisternachzug



Kindeswohl im humanitären Aufenthaltsrecht

- Nicht geprüft wird die Frage der Zumutbarkeit einer erzwungenen Rückkehr in das Herkunftsland der Eltern mit den Eltern
- Es geht nicht darum, den Aufenthalt von Kindern zu privilegieren, sondern deren Wohl und Wille vorrangig und damit angemessen zu berücksichtigen.
- BVerwG hatte bereits 2006 den Weg gewiesen



Kindeswohl BVerwG 1 C 14.05 vom 27.06.2006 (Leitsätze)

■ 2. Die Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn sowohl der Abschiebung als auch der freiwilligen Ausreise rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder **als unzumutbar erscheinen lassen**. Derartige Hindernisse können sich aus inlandsbezogenen und aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben.



Kinderrechte gewahrt?

- Der Zugang zu sozialen Rechten hängt sowohl vom aufenthaltsrechtlichen Status als auch der Aufenthaltsdauer ab - nicht aber von der Minderjährigkeit
- Ist das vereinbar mit der UNKRK?
- Steigende Zahlen – Fehlende Standards
- Rückkehr zum Abschreckungsprinzip bei sHKL



**Jede Entscheidung, bei
der Kinder betroffen sind
und die das Kindeswohl
nicht oder nicht
ausreichend
berücksichtigt, ist
rechtsfehlerhaft!**

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Rückmeldungen sind willkommen!**



**Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:
Volker Maria Hügel**

 vmh@ggua.de

 www.einwanderer.net